

06.05.05**G - Wi****Gesetzesbeschluss**
des Deutschen Bundestages

Gesetz zur Stärkung der gesundheitlichen Prävention

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 173. Sitzung am 22. April 2005 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Gesundheit und Soziale Sicherung – Drucksache 15/5363 – den von den Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der gesundheitlichen Prävention
– Drucksache 15/4833 –

mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert angenommen:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

- a) In § 9 Abs. 3 Satz 1 werden das Wort „sieben“ durch das Wort „acht“ und die Angabe „1. Juli 2011“ durch die Angabe „1. Juli 2012“ ersetzt.
- b) § 11 Abs. 7 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „sieben“ durch das Wort „acht“ ersetzt.
 - bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Bis zur erstmaligen Beschlussfassung bestimmen sich die Ziele und Teilziele sowie die Maßnahmevorschläge zur primären Prävention nach dem Abschlussbericht „gesundheitsziele.de“ des Forums zur Entwicklung und Umsetzung von Gesundheitszielen in Deutschland in der Fassung der Bekanntmachung im Bundesanzeiger (BAnz. Nr. 64 vom 6. April 2005).“

Fristablauf: 27.05.05

Initiativgesetz des Bundestages

- c) In § 15 Abs. 3 Satz 2 werden nach den Wörtern „Deutsche Rentenversicherung Bund“ die Wörter „sowie der Gesamtverband der landwirtschaftlichen Alterskassen“ eingefügt.
 - d) In § 17 Abs. 5 werden nach den Wörtern „nach Absatz 1“ die Wörter „beziehen sich insbesondere auf Ernährung, Bewegung und Stressbewältigung und“ eingefügt.
 - e) § 25 Satz 3 wird wie folgt gefasst:
„Die Berichte werden im Abstand von vier Jahren, erstmals zum 31. Dezember 2008, und für die sozialen Präventionsträger nach § 7 Nr. 1 bis 4 gemeinsam durch ihre Spitzenverbände vorgelegt.“
2. Artikel 6 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 6 wird in § 20b Abs. 3 Satz 3 und in § 20c Abs. 2 Satz 3 jeweils nach der Angabe „§ 219“ die Angabe „Abs. 2“ gestrichen.
 - b) In Nummer 20 wird die Angabe „Abs. 2“ gestrichen.
3. In Artikel 7 Nr. 7 werden in § 12a Abs. 1 nach dem Wort „Versicherten“ die Wörter „und von Kindern im Sinne des § 31 Abs. 1 Nr. 4“ eingefügt.
4. Artikel 11 wird wie folgt gefasst:

**„Artikel 11
Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch**

In § 47 Satz 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch – Sozialhilfe – (Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003, BGBl. I S. 3022, 3023), das zuletzt durch ... geändert worden ist, werden die Wörter „die medizinischen Vorsorgeleistungen und Untersuchungen“ durch die Wörter „Leistungen zur gesundheitlichen Prävention nach den §§ 22 bis 26 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.“

5. In Artikel 13 Nr. 7 werden in § 9a Abs. 1 nach dem Wort „Versicherten“ die Wörter „und von Kindern entsprechend § 31 Abs. 1 Nr. 4 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch“ eingefügt.